

zur Sicherung von Naturdenkmälern im
 Kreise Altenkirchen (Westerwald).
 Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15
 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom

ND 7132 - 002

Trödelstein

26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des
 § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungs-
 verordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetz-
 blatt I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren
 Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises
 Altenkirchen (Westerwald) folgendes verordnet:

§ 1. Die in der nachfolgend abgedruckten Liste
 aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage
 der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Natur-
 denkmalbuch eingetragen und erhalten damit den
 Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2. Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige
 Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter
 dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet
 sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu
 schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch An-
 bringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsstän-
 den, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt
 oder dergleichen. Als Veränderung eines Baum-
 denkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen
 von Zweigen, das Verlegen des Wurzelwerks oder
 jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es
 nicht um Maßnahmen zur Pflege des Natur-
 denkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsbe-
 rechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel
 an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu
 melden.

§ 3. Ausnahmen von den Vorschriften im § 2
 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde
 in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4. Wer den Bestimmungen des § 2 zuwider-
 handelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichs-
 naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durch-
 führungsverordnung bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
 Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Kob-
 lenz in Kraft.

Altenkirchen, den 10. Mai 1937.

Der Landrat. Dr. Gorges.

Liste der Naturdenkmale.

1. Druidenstein (Eruptivgestein, Säulenbasalt),
 Landgemeinde Herkersdorf, Amt Kirchen/Sieg,
 Forstamt Kirchen, Kreisforstamt Bezdorf;
 Meßtischblatt Bezdorf Nr. 3040. Das Denkmal
 liegt in Flur 3 Nr. 221; Eigentümer sind die Wald-
 interessenten von Herkersdorf. Das Naturdenk-
 mal liegt 700 m südöstlich der Dorflage Herkers-
 dorf und 100 m östlich der Höhe 431,1. Das
 Naturdenkmal ist von Niederwald umgeben. Mit-
 geschützt ist die Umgebung in einem Umkreis von
 75 m. Zugelassen ist die seitherige Holznutzung.
 Ausgeschlossen ist in diesem Umkreis die Holz-
 fällung ohne vorherige Genehmigung. Das Na-
 turdenkmal ist gut erhalten. Es besteht aus Säulen-
 basalt. Das Massengestein hat die Form einer
 Pyramide, die am Fuße eine Breite von rd. 8—10
 und eine Höhe von rd. 15 m hat. a) Bistlang noch
 nicht geschützt. b) Das Naturdenkmal wurde auf
 Grund des § 17 des Naturschutzgesetzes vom 26.
 Juni 1935 mit Verfügung des Landrats vom 8.
 Mai 1936 Nr. I 3680, gerichtet an den Haubergs-
 vorsteher in Herkersdorf, sichergestellt. Beschwerde
 gegen diese Anordnung ist nicht ergangen.

2. Trödelstein (Eruptivgestein, Säulenbasalt),
 Landgemeinde Emmerzhausen, Amt Daaden, Pr.
 Forstamt Kirchen/Sieg; Meßtischblatt Nr. 3041.

Das Denkmal liegt in Flur 1 Nr. 4 und 5. Eigen-
 tümer der Parzellen 4 sind die Haubergsinteressen-
 ten von Emmerzhausen. Die Parzelle Nr. 5 ge-
 hört dem Preuß. Staate, Forstverwaltung. Das
 Naturdenkmal liegt 1,25 km nordöstlich der Orts-
 lage Emmerzhausen auf der Höhe 613. Das Natur-
 denkmal ist von Fichtenwald umgeben. Mitgeschützt
 ist die Umgebung bis zur Begrenzung der Par-
 zelle 4. Auf der Parzelle Nr. 5 ist der Fichten-
 bestand in östlicher Richtung bis zur Gemarkungs-
 grenze Lippe und in südlicher Richtung in einem
 Abstand von 75 m vom Trödelstein zu erhalten.
 Das Naturdenkmal ist gut erhalten. Die Trödel-
 steine bestehen aus drei Basaltkuppen, die vulka-
 nischen Ursprungs sind und die deutlich drei Er-
 güsse erkennen lassen, die während der Tertiärzeit
 emporgedrungen sind. a) Bistlang noch nicht ge-
 schützt. b) Das Naturdenkmal wurde auf Grund
 des § 17 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni
 1935 mit Verfügung des Landrats vom 8. Mai
 1936 I. 3679, gerichtet an den Haubergsvorsteher
 in Emmerzhausen, sowie mit Schreiben an den
 Staatsforstmeister in Kirchen vom 7. April 1936
 Nr. I. 3679, sicher gestellt. Beschwerde gegen diese
 Anordnung führte der Haubergsvorsteher zu Em-
 merzhausen mit Schreiben vom 14. Mai 1936. Die
 Beschwerde wurde mit Verfügung des Reg.-Präs.
 zu Koblenz vom 5. Dezember 1936, I c 2. Nr. 992,
 zurückgewiesen.

Auszug aus dem Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Koblenz
von 1937 S. 108.

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Altenkirchen/W
=====

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Altenkirchen (Westerwald) folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmales gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Koblenz in Kraft.

Altenkirchen, den 10. Mai 1937

Der Landrat. Dr. Gorges.

+++

+++

Liste der Naturdenkmale.

1. Druidenstein (Eruptivgestein, Säulenbasalt), Landgemeinde Herkersdorf, Amt Kirchen/Sieg, Pr. Forstamt Kirchen, Kreisforstamt Betzdorf; Meßtischblatt Betzdorf Nr. 3040. Das Denkmal liegt in Flur 3 Nr. 221; Eigentümer sind die Waldinteressenten von Herkersdorf. Das Naturdenkmal liegt 700 m südöstlich der Dorflage Herkersdorf und 100 m östlich der Höhe 431,1. Das Naturdenkmal ist von Niederwald umgeben. Mitgeschützt ist die Umgebung in einem Umkreis von 75 m. Zugelassen ist die seitherige Holznutzung. Ausgeschlossen ist in diesem Umkreis die Holzfällung ohne vorherige Genehmigung. Das Naturdenkmal ist gut erhalten. Es besteht aus Säulenbasalt. Das Massengestein hat die Form einer Pyramide, die am Fuße ein Breit von rd. 8-10 und eine Höhe von rd. 15 m hat. a) Bislang noch nicht geschützt. b) Das Naturdenkmal wurde auf Grund des § 17 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 mit Verfügung des Landrats vom 8. Mai 1936 Nr. I 3680, gerichtet an den Haubergsvorsteher in Herkersdorf, sichergestellt. Beschwerde gegen diese Anordnung ist nicht ergangen.

- - -

2. Trödelstein (Eruptivgestein, Säulenbasalt), Landesgemeinde Emmerzhausen, Amt Daaden, Pr. Forstamt Kirchen/Sieg; Meßtischblatt Nr. 3041. Das Denkmal liegt in Flur 1 Nr. 4 und 5. Eigentümer der Parzellen 4 sind die Haubergsinteressenten von Emmerzhausen. Die Parzelle Nr. 5 gehört dem Preuß. Staate, Forstverwaltung. Das Naturdenkmal liegt 1,25 km nordöstlich der Ortslage Emmerzhausen auf der Höhe 613. Das Naturdenkmal ist von Fichtenwald umgeben. Mitgeschützt ist die Umgebung bis zur Begrenzung der Parzelle 4. Auf der Parzelle Nr. 5 ist der Fichtenbestand in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Lippe und in südlicher Richtung in einem Abstand von 75 m vom Trödelstein zu erhalten. Das Naturdenkmal ist gut erhalten. Die Trödelsteine bestehen aus drei Basalkuppen, die vulkanischen Ursprungs sind und die deutlich drei Ergüsse erkennen lassen, die während der Tertiärzeit emporgedrungen sind. a) Bislang noch nicht geschützt. b) Das Naturdenkmal wurde auf Grund des § 17 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 mit Verfügung des Landrats vom 8. Mai 1936 I. 3679, gerichtet an den Haubergsvorsteher in Emmerzhausen, sowie mit Schreiben an den Staatsforstmeister in Kirchen vom 7. April 1936 Nr. I 3679, sicher gestellt. Beschwerde gegen diese Anordnung führte der Haubergsvorsteher zu Emmerzhausen mit Schreiben vom 14. Mai 1936. Die Beschwerde wurde mit Verfügung des Reg.-Präs. zu Koblenz vom 5. Dezember 1936, I c 2 Nr. 992, zurückgewiesen.

- - - - -